



Geländeordnung

Der AMC Holzkirchen e. V. im ADAC ist Pächter des Sportgeländes „Kläranlage Holzkirchen Fellach“ mit den Flst. Nr. 1143 zur Nutzung als Trialsport-Trainings- und Veranstaltungsgelände. Mit dieser Geländeordnung regeln wir unser Verhalten auf diesem Gelände so, dass wir sämtliche Bedingungen erfüllen, die der Genehmigung zugrunde liegen, aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen und um harmonisch mit unseren Nachbarn auszukommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Haftung
- § 2 Zugelassene Fahrzeuge
- § 3 Trainingszeiten
- § 4 Zufahrt und Parken
- § 5 Vereinseigene Motorräder
- § 6 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb
- § 7 Haustiere auf dem Trainingsgelände
- § 8 Trainingsberechtigung und Geländeschlüssel
- § 9 Nutzungsentgelt
- § 10 Gastfahrer
- § 11 Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsmitarbeit
- § 12 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände
- § 13 Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung
- § 14 Haftungsausschluss
- § 15 Zustimmungserklärung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Haftung

Die Benutzung des Trialübungsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Haftungsausschluss in § 13 wird durch die Unterschrift auf der Zustimmungserklärung akzeptiert.

§ 2 Zugelassene Fahrzeuge

Für das Training auf dem Gelände sind nur Trialmotorräder zugelassen, die den DMSB-Richtlinien entsprechen. Die Geräuschkämpfung sollte max. 85 dB(A) betragen. Bei offensichtlich lauten Motorrädern wie z. B. Honda/Montesa 4RT ist die Montage eines Schalldämpfers am Original Auspuff-Endtopf vorgeschrieben

§ 3 Trainingszeiten

Die Benutzung ist Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 14:00 – 17:00 Uhr sowie Samstag von 09:00 – 17:00 Uhr gestattet. Die Tageszeiten werden je nach Jahreszeit bzw. Besonderheiten im Betrieb der Kläranlage angepasst. Die aktuellen Zeiten sind jeweils im Club-Heim ausgehängt.

§ 4 Zufahrt und Parken

Bei der Zu- und Abfahrt zum Gelände sind die Tempo 30 Zonen im Ortsteil Fellach und im Bereich der Kläranlage unbedingt einzuhalten. Beim Parken der Fahrzeuge ist zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge die Zufahrt zum Waldweg ungehindert benutzen können.

§ 5 Vereinseigene Motorräder

Vereineigenen Motorräder dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft und nur in Ausnahmefällen an Vereinsmitglieder ausgeliehen werden. Der Benutzer verpflichtet sich die entstandenen Schäden entweder in Eigenleistung oder durch eine befähigte Person des AMC Holzkirchen gegen Bezahlung der Arbeitsstunden (20,00 €/Std.) zu beseitigen. Die nach der Benutzung anfallenden Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind als selbstverständlich anzusehen.

§ 6 Verhalten im Trainingsgelände und im Trainingsbetrieb

Jeder trägt durch sein vorbildliches Verhalten dazu bei, dass die Trainingsfahrten reibungslos verlaufen und uns dadurch das Trainingsgelände erhalten bleibt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass beim Training

- Fahrzeuge ausschließlich in der Garage betankt werden;
- sich keine Personen an gefährdeten Stellen aufhalten;
- Kinder nicht an der Trainingsstrecke, in den Sektionen und zwischen geparkten Fahrzeugen spielen;
- mitgebrachte Verpackungsrückstände und Flaschen vollständig aus dem Gelände entfernt werden.

§ 7 Haustiere im Trainingsgelände

Alle mitgebrachten Haustiere sind während des laufenden Trainingsbetriebes unbedingt an der Leine zu halten.

§ 8 Trainingsberechtigung und Geländeschlüssel

Jedes ordentliche Clubmitglied kann das Trainingsgelände nutzen, wenn es der Geländeordnung durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) zugestimmt hat und folgenden Voraussetzungen entspricht:

1. Mitglieder, die über den AMC Holzkirchen, entweder als Jugendgruppenmitglied oder als Erwachsene an den ADAC-Südbayern oder den BLSV gemeldet sind.
2. Mitglieder die eine Fahrerlizenz des DMSB besitzen und diese über den AMC Holzkirchen respektive dem ADAC Südbayern beantragt haben.
3. Mitglieder die als Lizenznehmer ihre DMSB-Lizenz über den DMV beantragt haben zahlen für die Benutzung in jedem Fall die 20fache Summe der jeweils festgelegten Benutzungsgebühr vorab.

Gegebenenfalls kann ein Schlüssel zum Gelände empfangen werden. Der Sportleiter verwaltet die Zustimmungserklärungen und führt die erforderlichen Schlüssel Listen. Jeder Schlüsselinhaber ist für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen während seiner Anwesenheit auf dem Gelände, sowie des ordnungsgemäßen Verschlusses des Clubheims und des Einfahrtstores persönlich verantwortlich! Jede Nutzung des Trainingsgeländes ist auf der im Clubheim ausliegenden Liste mit Unterschrift nachzuweisen. Eine Liste der trainingsberechtigten Mitglieder sowie der Schlüsselinhaber wird durch den Sportleiter an der Infotafel ausgehängt.

§ 9 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung ist ein Entgelt für den infrastrukturellen Unterhalt der Anlage zu entrichten. Es wird ab der ersten Benutzung fällig und beträgt derzeit jährlich 10 € pro Fahrer. Der Betrag ist an die/den Schatzmeister(in) in bar oder per Überweisung zu bezahlen. Eine Rückerstattung bei Nichtnutzung erfolgt nicht. Muss die Höhe des jährlichen Nutzungsentgeltes auf Grund steigender Allgemeinkosten angehoben werden, wird dies im Rahmen der Jahreshauptversammlung abgestimmt.

§ 10 Gastfahrer

Das Trainingsgelände steht Clubmitgliedern zur Verfügung. Gastfahrer dürfen grundsätzlich nur in Begleitung eines Clubmitgliedes das Trainingsgelände benutzen, nachdem sie durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung (mit Haftungsausschluss) die Bedingungen der Geländeordnung akzeptiert haben. Dem Gastfahrer muss eine Geländeordnung von dem einladenden Mitglied zur Einsicht vorgelegt werden. Das Clubmitglied ist für das ordnungsgemäße Verhalten des Gastfahrers verantwortlich. Für Gastfahrer genügt eine einmal jährlich abgegebene Zustimmungserklärung die an den Sportleiter weiterzuleiten ist. Eine regelmäßige kostenlose Nutzung des Geländes durch Gastfahrer ist nicht vorgesehen. Daher entrichten diese ab der zweiten Nutzung jeweils eine Tagesnutzungsgebühr in Höhe von 5,00 €. Bei Vereinsbeitritt wird dieses Entgelt mit der jeweiligen jährlichen Nutzungsgebühr verrechnet. Eine Ausbezahlung bis dahin evtl. zu viel entrichteten Nutzungsgebühren entfällt.

§ 11 Arbeitseinsätze und aktive Veranstaltungsarbeit

Die Mitarbeit bei den jährlichen Vereinsveranstaltungen sollte für Vereinsmitglieder, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine Selbstverständlichkeit darstellen. Darüber hinaus muss die Infrastruktur des Trainingsgeländes grundsätzlich gepflegt und instand gehalten werden. Dazu werden jährlich mindestens drei Arbeitseinsätze geplant und im Jahresprogramm vorab angekündigt. Die Listen hierfür werden für Eintragungen zeitgerecht im Club-Heim zum Aushang gebracht.

Es besteht für mindestens einen Arbeitseinsatz Anwesenheitspflicht für aktive Fahrer/Nutzer gem. folgender Regelung:

Familienmitglieder: Mindestens ein Arbeitseinsatz eines Mitgliedes das das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Einzelmitgliedschaft: Mindestens ein Arbeitseinsatz.

Familien-, respektive Einzelmitglieder die dieser Pflicht nicht nachkommen, entrichten als Ausgleich zum Jahresende einen Obolus von € 30,00.

§ 12 Unberechtigt fahrende Personen im Gelände

Jeder Trainingsberechtigte muss unbefugt das Gelände nutzende Personen vom Gelände verweisen und darüber den Sportleiter informieren.

§ 13 Sanktionen bei Verstößen gegen die Geländeordnung

Bei Verstößen gegen die Geländeordnung kann der Zugang zum Trainingsgelände bzw. der Schlüssel bis zur Erfüllung der Pflichten entzogen werden. Über den Entzug entscheidet der Vorstand.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Geländenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer trägt die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder dem von ihm benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein

Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Nutzer erklären mit ihrer Unterschrift unter der Zustimmungserklärung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit Training oder anderen Vereinsveranstaltungen entstehen, und zwar gegen

- die FIM, UEM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre;
 - die ADAC-Gaue, den Promotor/Trainingsorganisator;
 - den Veranstalter, die Sportwarte, die Geländepächter, die Geländeeigentümer;
 - Behörden und andere Personen, die mit der Organisation in Verbindung stehen;
 - Den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
 - die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen;
- außer
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen,
 - gegen die anderen Nutzer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter anderer Fahrzeuge;
 - den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer(n) gehen vor!) und eigene Helfer.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Zustimmungserklärung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

§ 15 Zustimmungserklärung

Die Geländeordnung wird durch Unterzeichnung der Zustimmungserklärung voll inhaltlich anerkannt. Erst nachdem die Zustimmungserklärung vom Mitglied unterzeichnet ist, darf mit dem Training begonnen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geländeordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in dem jeweils aktuellen Stand der Änderungen in Kraft. Sie ist in der jeweils gültigen Version auf der Internet-Site des AMC Holzkirchen sowie im Clubheim einsehbar.

Holzkirchen, 17. Februar 2008

Stand der Änderungen: 01.02.2010

(im Original gezeichnet)

Robert Steininger
1. Vorsitzender

(im Original gezeichnet)

Helmut Hacker
Schriftführer